

Entwurf

Curriculum

Ausbildung der Bootsführer-Anwärter am Standort

Dauer der Ausbildung: 12 Stunden

Ausbildungsebene: Standort

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielgruppe und Voraussetzungen
2. Aufgabenbeschreibung
3. Ausbildungsbedarf
4. Gesamtlernziel
5. Tabellarische Übersicht
 - Lernabschnitte
 - Groblernziele
 - Einzelthemen
 - Anzahl der Ausbildungsstunden
 - Ausbildungsform
6. Lernerfolgskontrolle

1. Zielgruppe und Voraussetzungen

Helfer, die einer Fachgruppe "Wassergefahren" oder "Ölschaden" angehören und als Bootsführer vorgesehen sind.

Der Helfer muß,

- die Grundausbildung
- den Ausbildungslehrgang "Bootsführer Grundlagen - Binnen" bzw. "-See" erfolgreich abgeschlossen haben.

2. Aufgabenbeschreibung

Der Helfer soll nach Teilnahme am Ausbildungslehrgang "Bootsführer Grundlagen - Binnen" oder "Bootsführer Grundlagen - See" unter Anleitung eines erfahrenen Bootsführers seine im Lehrgang erworbenen Kenntnisse vertiefen als Vorbereitung zur Teilnahme am Ausbildungslehrgang "Bootsführer Binnen" oder "Bootsführer See".

3. Ausbildungsbedarf

- Anwendungskennntnisse über die Handhabung der Ausstattung der Wasserfahrzeuge
- Anwendungskennntnisse über die praktische Bootsbedienung und Bootsführung (manuell und motorisiert)
- Erweiterung und Vertiefung der theoretischen Kennntnisse zum Erwerb des Bootsführerscheins

4. Gesamtlernziel

Der Helfer soll unter Aufsicht eines erfahrenen Bootsführers alle wichtigen Bootsmanöver unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften ausführen können.

5. Tabellarische Übersicht
der Ausbildung der
Bootsführer-Anwärter
am Standort

Ausbildung der Bootsführer-Anwärter am Standort

Lernabschnitte	Groblernziele	Einzelthemen	Anzahl der AStd.	Theorie/ Praxis
1. Gerätekunde	Der Helfer soll vertiefte Kenntnisse über Wasserfahrzeuge und deren Ausstattung sowie Betrieb, Wartung und Pflege erlangen.	1.1 Wasserfahrzeuge - Ausstattung der Wasserfahrzeuge - Persönliche Schutzausstattung - Betrieb, Wartung und Pflege	1	P
		1.2 Außenbordmotore - Transport von Außenbordmotoren und Zubehör - Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme - Betrieb des Außenbordmotors - Behebung von Betriebsstörungen - Wartung und Pflege des Außenbordmotors einschließlich Zubehör	1	P
		1.3 Leinenverbindungen - Arbeits- und Rettungsleinen, Ankertau - Mastwurf, Hinterstich, einfacher und doppelter Ankerstich - Sackstich - Achterknoten, Wurfknoten - Festlegerbund - Belegen von Pollern, Doppel- und Doppelkreuzpollern, Belegklampe und Ringe	1	P

Ausbildung der Bootsführer-Anwärter am Standort

Lernabschnitte	Groblernziele	Einzelthemen	Anzahl der AStd.	Theorie/ Praxis
2. Grundsätze der Bootsbedienung und Führung ohne / mit Motorkraft	Der Helfer soll - Fahrmanöver auf verschiedenen Gewässerarten sowie erforderliche Kommandos zur Bootsbedienung unter Anleitung eines erfahrenen Bootsführers beherrschen.	2.1 Bootsmanöver unter Maschine - Besatzung der Wasserfahrzeuge für den jeweiligen Zweck - Aufrüsten und Zuwasserbringen - Ablegen, Anlegen und Wenden <ul style="list-style-type: none"> o auf fließenden Gewässern o im Stauwasser o unter Windbeeinflussung o bei Wirbel und Gegenströmung - Fahren bei Wellengang - Aufnahme von Personen und Gegenständen <ul style="list-style-type: none"> o aus dem Wasser o von Landungsstegen o von anderen Wasserfahrzeugen - Kommandos	4	P
		2.2 Manuelle Bootsmanöver - Rudern - Streichen - Paddeln - Staken - Treideln - Gieren - Kommandos	2	P
		2.3 Verhalten in Gefahrensituationen - Sog und Wellenschlag - Berufsschiffahrt - Fahren im Bereich von Wehren und Schleusen	2	P

Ausbildung der Bootsführer-Anwärter am Standort

Lernabschnitte	Groblernziele	Einzelthemen	Anzahl der AStd.	Theorie/ Praxis
3. Verkehrsregeln	Der Helfer soll durch Teilnahme am Schiffsverkehr vertiefte Kenntnisse der Verkehrsvorschriften, Schiffsfahrtszeichen, Schallsignale sowie der Lichterführung der Wasserfahrzeuge haben.	3.1 Vertiefung der erworbenen Kenntnisse der Ausbildungslehrgänge "Bootsführer-Grundlagen Binnen" bzw. "See" 3.2 Einhaltung von Vorschriften und Verordnungen - Schiffsfahrtspolizeiliche Vorschriften und -verordnungen - örtliche Sondervorschriften 3.3 Schiffsfahrtszeichen	1	P

6. Lernerfolgskontrolle

Die Lernerfolgskontrolle erfolgt durch den jeweiligen Ausbilder formlos während der Ausbildung. Bei mangelndem Erfolg bei einzelnen Ausbildungsteilen ist dem Helfer die Möglichkeit zur Wiederholung zu geben, bis sich der Lernerfolg eingestellt hat.